

**Entwurf eines
Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft
(GVU)**

Vom.....

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft
(Untersuchungshaftvollzugsgesetz - UVollzG -)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Grundsätze

- § 1: Zweck der Untersuchungshaft
- § 2: Stellung der Gefangenen
- § 3: Gestaltung des Vollzuges
- § 4: Trennung des Vollzuges
- § 5: Zuständigkeiten
- § 6: Zusammenwirken der beteiligten Stellen

Abschnitt 2: Vollzugsverlauf

- § 7: Aufnahme in die Anstalt
- § 8: Verlegung, Überstellung
- § 9: Unterbrechung der Untersuchungshaft
- § 10: Beendigung der Untersuchungshaft

Abschnitt 3: Gestaltung des Lebens in der Anstalt

§ 11: Unterbringung

§ 12: Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

§ 13: Freizeit

§ 14: Persönlicher Bereich

Abschnitt 4: Verkehr mit der Außenwelt

§ 15: Recht auf Besuch

§ 16: Zulassung zum Besuch

§ 17: Überwachung von Besuchen

§ 18: Recht auf Schriftwechsel

§ 19: Überwachung des Schriftwechsels

§ 20: Anhalten von Schreiben

§ 21: Telefongespräche

§ 22: Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie der Bewährungs- und Gerichtshilfe

§ 23: Vorführung, Ausführung, Ausantwortung

Abschnitt 5: Gesundheitliche und soziale Betreuung

§ 24: Gesundheitsfürsorge

§ 25: Soziale Hilfe

Abschnitt 6: Besondere Maßnahmen

§ 26: Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 27: Disziplinarmaßnahmen

Abschnitt 7: Rechtsbehelfe

§ 28: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

§ 29: Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen

Abschnitt 8: Vorschriften für junge Gefangene

- § 30: Anwendungsbereich
- § 31: Gestaltung des Vollzuges
- § 32: Ausstattung des Vollzuges
- § 33: Verkehr mit der Außenwelt
- § 34: Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen; Arbeit
- § 35: Trennung des Vollzuges
- § 36: Betreuung; Unterbringung
- § 37: Freizeitgestaltung; Mitverantwortung
- § 38: Gesundheitsfürsorge
- § 39: Sicherheit und Ordnung; Unmittelbarer Zwang
- § 40: Disziplinarmaßnahmen
- § 41: Maßgaben zu Außenkontakten und zur richterlichen Zuständigkeit

Abschnitt 9: Ergänzende Anwendung des Strafvollzugsgesetzes

- § 42: Datenschutz
- § 43: Geltung sonstiger Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1

Zweck der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Verwahrung der Beschuldigten die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.

§ 2

Stellung der Gefangenen

- (1) Die Gefangenen gelten als unschuldig und sind entsprechend zu behandeln, so dass nicht der Anschein entsteht, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.
- (2) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen dürfen sie sich auf ihre Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Justizvollzugsanstalt) stören.
- (3) Die Gefangenen dürfen nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden. Sie sind auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, zu trennen.
- (4) Den Gefangenen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.
- (5) Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die betroffene Person nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.
- (6) Über die Beschränkungen nach Absatz 4, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert, entscheidet das Gericht.

§ 3**Gestaltung des Vollzuges**

(1) Das Leben im Vollzug ist den jeweiligen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Den Gefangenen sollen Hilfen zur Verbesserung ihrer sozialen Situation angeboten werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(3) Bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen werden die jeweiligen unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt.

§ 4**Trennung des Vollzuges**

(1) Zur Trennung von anderen Gefangenen, namentlich von Strafgefangenen, erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft in besonderen Anstalten oder besonderen Abteilungen. Männer und Frauen sind entsprechend zu trennen.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 sind mit Zustimmung der einzelnen Gefangenen zulässig oder wenn dies zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

§ 5**Zuständigkeiten**

(1) Die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen trifft die Anstalt unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist.

(2) Die Zuständigkeit bei Entscheidungen des Gerichts bestimmt sich nach § 126 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung.

(3) Das Gericht kann seine Zuständigkeit widerruflich übertragen

1. für die Zeit bis zur Erhebung der öffentlichen Klage auf die Staatsanwaltschaft oder
2. auf die Anstalt, soweit dies der Zweck der Untersuchungshaft zulässt.

Eine Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der Behörde, der die Zuständigkeit übertragen werden soll; im Fall der Nummer 2 darüber hinaus bis zur Erhebung der öffentlichen Klage der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. Gefangene können die Übertragung der Zuständigkeit nicht anfechten.

(4) Beschränkungen zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft, die auf einen im Haftbefehl nicht genannten Haftgrund gestützt werden, darf ausschließlich das Gericht anordnen.

(5) Die Staatsanwaltschaft und die Anstalt können vorläufige Maßnahmen treffen, wenn eine Entscheidung der zuständigen Stelle nicht rechtzeitig möglich ist. Deren Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen.

§ 6

Zusammenwirken der beteiligten Stellen

(1) Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Anstalt wirken so zusammen, dass die Untersuchungshaft ihrem Zweck entsprechend vollzogen, Möglichkeiten der Haftvermeidung ergriffen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gewahrt wird. § 33 Abs. 2 der Strafprozessordnung gilt auch für Entscheidungen des Gerichts oder der Anstalt nach diesem Gesetz.

(2) Die beteiligten Stellen unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Umstände, deren Kenntnis für die Mitwirkung an der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgabe erforderlich ist. Das Gericht und die Staatsanwaltschaft dürfen zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten übermitteln. Bei Erhebung der öffentlichen Klage ist der Anstalt eine Mehrfertigung der Anklageschrift zu übermitteln.

Abschnitt 2

Vollzugsverlauf

§ 7

Aufnahme in die Anstalt

(1) Die Gefangenen werden auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeersuchens des Gerichts in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt aufgenommen. Das Gericht kann im Einzelfall aus besonderen Gründen eine Abweichung vom Vollstreckungs-

plan anordnen; die für die Aufnahme vorgesehene Anstalt ist vor der Einweisung zu hören.

(2) Das Aufnahmeersuchen enthält vorbehaltlich späterer Änderungen oder Ergänzungen auch die richterlichen Anordnungen für den Vollzug der Untersuchungshaft, einschließlich der Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 3, sowie erforderliche Mitteilungen an die Anstalt. Dem Aufnahmeersuchen ist eine Abschrift des Haftbefehls beizufügen.

(3) Neu aufgenommene Gefangene sind unverzüglich in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten und der Anstaltsleitung oder von ihr bestimmten Bediensteten zu einem Aufnahmegespräch vorzustellen. Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Bei der Aufnahme, dem Aufnahmegespräch und der ärztlichen Untersuchung dürfen andere Gefangene nicht anwesend sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Gefangenen.

§ 8

Verlegung, Überstellung

(1) Gefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Für Verlegungen und Überstellungen zur Krankenbehandlung gilt § 65 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

(3) Über Verlegungen und Überstellungen entscheidet das Gericht. Vor der Entscheidung ist die für die Aufnahme vorgesehene Anstalt zu hören.

(4) Den Gefangenen ist vor ihrer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dadurch nicht gefährdet werden.

§ 9

Unterbrechung der Untersuchungshaft

(1) Die Untersuchungshaft kann zur Vollstreckung einer Freiheits-, Ersatzfreiheits- oder Jugendstrafe unterbrochen werden. Die Entscheidung trifft ausschließlich das Gericht.

(2) Die Gefangenen werden für die Dauer des Vollzuges der Strafe als Strafgefangene behandelt. Sie unterliegen auch denjenigen Beschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert. Über Beschränkungen nach Satz 2 entscheidet das Gericht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Unterbrechung der Untersuchungshaft zum Zweck der Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung entsprechend.

§ 10

Beendigung der Untersuchungshaft

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft sind die Gefangenen unverzüglich aus der Haft zu entlassen. Die schriftliche Anordnung ist mit einem Dienstsiegel zu versehen. Ist eine sofortige Übermittlung der schriftlichen Entlassungsanordnung nicht möglich, so hat die Anstalt bei einer fernmündlichen oder durch einen Telefaxdienst oder elektronisch übermittelten Anordnung deren Echtheit vor der Entlassung zu prüfen.

(2) Aus fürsorgerischen Gründen kann Gefangenen auf Kosten der Anstalt der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktages gestattet werden. Die betroffenen Gefangenen sind darauf hinzuweisen, dass in diesen Fällen kein Anspruch auf eine Entlassung in der Zeit zwischen 18.00 und 8.00 Uhr besteht.

(3) Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird und die nicht durch Anrechnung der Untersuchungshaft bereits erledigt ist, sind die Gefangenen mit Rechtskraft des Urteils nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme zum Strafvollzug durchführen lässt. Die Anstalt ist über den Eintritt der Rechtskraft unverzüglich zu unterrichten. Sie wirkt auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Anstalt hin. Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund eines anderen Haftbefehls weiterhin Untersuchungshaft zu vollziehen ist.

(4) Absatz 3 gilt bei rechtskräftiger Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung sinngemäß.

Abschnitt 3

Gestaltung des Lebens in der Anstalt

§ 11

Unterbringung

(1) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen allein in ihren Hafträumen untergebracht. Mit ihrer widerruflichen Zustimmung können sie mit anderen Untersuchungsgefangenen gemeinsam untergebracht werden. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(2) Außerhalb der Ruhezeit dürfen sich die Gefangenen in Gemeinschaft mit anderen Untersuchungsgefangenen aufhalten, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten.

(3) Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert, hat das Gericht

1. die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit auszuschließen,
2. den gemeinschaftlichen Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit einzuschränken sowie
3. die Trennung von einzelnen anderen Gefangenen anzuordnen, insbesondere solchen, die der Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei bezüglich derselben Tat verdächtig oder bereits abgeurteilt sind oder als Zeugen oder Zeuginnen in Betracht kommen.

Sind Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet, kann die Anstalt die in Satz 1 genannten Entscheidungen treffen.

(4) Soweit möglich, sollen Gefangene, die sich erstmalig in Haft befinden, von anderen Gefangenen getrennt untergebracht werden.

§ 12

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

(1) Die Gefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll auf Verlangen eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen nach Möglichkeit berücksichtigt. Gefangenen, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind, soll eine sonstige geeignete Beschäftigung angeboten werden. Mit ihrer Zustimmung können Gefangene zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt herangezogen werden.

(3) Bei Ausübung einer angebotenen Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit erhalten die Gefangenen unbeschadet der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes über die Akkord- und Fließarbeit ein Arbeitsentgelt, das nach § 43 Abs. 2 bis 5 des Strafvollzugsgesetzes zu bemessen ist.

(4) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

§ 13

Freizeit

(1) Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten, Freizeitgruppen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Weiterbildung und die Benutzung einer Anstaltsbücherei angeboten werden.

(2) Die Gefangenen dürfen

1. Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten beziehen,
2. am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang teilnehmen,
3. auf eigene Kosten im Haftraum ein eigenes Hörfunk- und Fernsehgerät unter Rücksichtnahme auf die Belange der Mitgefangenen betreiben,
4. Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(3) Die sich aus Absatz 1 und Absatz 2 Nr.1 bis 4 ergebenden Rechte der Gefangenen können eingeschränkt oder aufgehoben werden, soweit der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet sind oder wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4 der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstandes mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht ist.

§ 14

Persönlicher Bereich

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Hierzu

dürfen für die Gefangenen Kleidungsstücke und Bettwäsche in der Anstalt abgegeben und dort abgeholt werden.

(2) Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum mit eigenen Sachen ausstatten.

(3) Sie dürfen aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs kaufen. Die Anstalt soll für ein Einkaufsangebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(4) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, können

1. die Rechte aus Absatz 1 ausgeschlossen oder eingeschränkt und
2. die in den Absätzen 2 und 3 Satz 1 genannten Rechte eingeschränkt werden.

Abschnitt 4

Verkehr mit der Außenwelt

§ 15

Recht auf Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes für mindestens zwei Stunden Dauer monatlich Besuch empfangen.

(2) Darüber hinaus sollen Besuche gestattet werden, wenn sie unaufschiebbaren persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen werden können.

(3) Die Anstalt kann aus Gründen der Ordnung der Anstalt allgemeine Besuchszeiten festsetzen.

§ 16

Zulassung zum Besuch

(1) Zum Besuch bei einzelnen Gefangenen wird nur zugelassen, wer über eine Besuchserlaubnis verfügt. Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt kann die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

(2) Über die Besuchserlaubnis entscheidet das Gericht. Es kann die Erlaubnis versagen oder von der Befolgung von Weisungen abhängig machen, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. Die Erlaubnis kann aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die diese Maßnahmen rechtfertigen.

(3) Die Besuchserlaubnis wird als Einzel- oder Dauerbesuchserlaubnis erteilt.

§ 17

Überwachung von Besuchen

(1) Besuche werden überwacht.

(2) Von der Überwachung der Unterhaltung ist abzusehen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist. Die Entscheidung trifft das Gericht.

(3) Das Gericht kann die Überwachung der Unterhaltung selbst ausführen oder sie der Staatsanwaltschaft oder - außer bei Inhaftierung wegen Verdunkelungsgefahr - der Anstalt übertragen. Zur Überwachung dürfen auf Kosten der Staatskasse Übersetzungsdienste und Sachverständige hinzugezogen werden.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis des Gerichts und der Anstalt übergeben werden.

(5) Für den Abbruch von Besuchen gilt § 27 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 18

Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen dürfen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes Schreiben absenden und empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die einzelnen Gefangenen. Bei bedürftigen Gefangenen kann die Anstalt auf Antrag Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 19

Überwachung des Schriftwechsels

- (1) Ein- und ausgehende Schreiben werden überwacht.
- (2) Von der Überwachung des gedanklichen Inhalts ein- und ausgehender Schreiben (Textkontrolle) ist abzusehen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist. Die Entscheidung trifft das Gericht.
- (3) Das Gericht kann die Textkontrolle selbst ausführen oder sie der Staatsanwaltschaft oder - außer bei Inhaftierung wegen Verdunkelungsgefahr - der Anstalt übertragen.
- (4) Zur Überwachung des Schriftwechsels haben die Gefangenen Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen. Bei der Abwicklung der Überwachung ist dafür zu sorgen, dass vom gedanklichen Inhalt der Schreiben allein die im Rahmen der Textkontrolle befugten Personen Kenntnis nehmen können. Zur Überwachung dürfen auf Kosten der Staatskasse Übersetzungsdienste und Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) § 29 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

§ 20

Anhalten von Schreiben

- (1) Schreiben können angehalten werden, wenn
 1. es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erfordert,
 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten oder
 4. das Schreiben in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst ist.
- (2) Über das Anhalten von Schreiben entscheidet die mit der Durchführung der Überwachung betraute Stelle.
- (3) Entscheidungen nach Absatz 2 sind den jeweils betroffenen Gefangenen mitzuteilen. Hiervon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

(4) Soweit angehaltene Schreiben nicht nach den §§ 94 und 98 der Strafprozessordnung beschlagnahmt werden, werden sie an die absendende Stelle zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, bei der anhaltenden Stelle verwahrt.

§ 21

Telefongespräche

(1) Die Gefangenen dürfen mit Erlaubnis des Gerichts Telefongespräche führen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung oder die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

(2) § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 bis 3 und 5, sowie § 18 Abs. 2 gelten entsprechend. Bei einer Überwachung von Telefongesprächen gilt § 32 Satz 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

§ 22

Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sowie der Bewährungs- und Gerichtshilfe

(1) Mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern dürfen die Gefangenen ohne besondere Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Satz 1 sowie ohne Beschränkung und Überwachung schriftlich und mündlich verkehren. Mit Erlaubnis des Gerichts dürfen die Gefangenen ohne Beschränkung und Überwachung gemäß § 21 Abs. 1 telefonisch verkehren, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen. § 19 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schreiben nicht geöffnet werden dürfen. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine Kenntnisaufnahme des gedanklichen Inhalts der von Verteidigerinnen und Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen unzulässig ist. Für deren Übergabe bedürfen sie keiner Erlaubnis nach § 17 Abs. 4. § 148 Abs. 2, § 148a der Strafprozessordnung bleiben unberührt; diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn gegen Gefangene wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, Überhaft vorgemerkt ist.

(2) Für den Verkehr von Gefangenen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder über die ein Bericht der Gerichtshilfe angefordert ist, mit dem Bewährungs-

helfer bzw. der Bewährungshelferin, den Bediensteten der Führungsaufsichtsstelle oder dem Gerichtshelfer bzw. der Gerichtshelferin gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 23

Vorführung, Ausführung, Ausantwortung

(1) Vorführungen in dem der Inhaftierung zu Grunde liegenden Strafverfahren erfolgen auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. Über Vorführungersuchen in anderen Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus wichtigem Anlass können Gefangene auf ihren Antrag mit Zustimmung des Gerichts ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen der Gefangenen angeordnet ist.

(3) Gefangene dürfen auch ausgeführt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen notwendig ist.

(4) Die Kosten von Vorführungen und Ausführungen nach § 23 Abs. 2 Satz 2 trägt die Staatskasse. Die Kosten sonstiger Ausführungen sind Teil der Kosten des Strafverfahrens. Deren Höhe teilt die Justizvollzugsanstalt der Vollstreckungsbehörde mit.

(5) Mit Zustimmung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft dürfen Gefangene zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zum Zweck der Vernehmung oder der Gegenüberstellung, befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 5

Gesundheitliche und soziale Betreuung

§ 24

Gesundheitsfürsorge

(1) Die Anstalt sorgt für die Gesundheit der Gefangenen. Die §§ 56 bis 59, 61, 62, 64 erster und zweiter Halbsatz und § 66 des Strafvollzugsgesetzes über die Gesundheitsfürsorge und Krankenbehandlung, den Aufenthalt im Freien und über die Pflichten zur Benachrichtigung bei Erkrankung oder im Todesfall gelten entsprechend.

(2) Die Anstaltsleitung soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Gefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf eigene Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die betroffenen Gefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen Dienst der Anstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gilt § 101 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend. Über deren Durchführung entscheidet auf Antrag der Anstaltsleitung ausschließlich das Gericht. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 25

Soziale Hilfe

(1) Den Gefangenen sind soziale Hilfen in der Anstalt anzubieten, um ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Ausreichende Angebote zur Vermeidung und Bewältigung persönlicher Krisen sind vorzusehen.

(2) Als bald nach der Aufnahme sind die Gefangenen in einer ihnen verständlichen Sprache über die Hilfeangebote zu unterrichten.

(3) Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen oder Hilfen in besonderen sozialen oder gesundheitlichen Problemlagen anbieten. Auf Wunsch sind den Gefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bemühen unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

(4) Die Justizvollzugsanstalten arbeiten mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

(5) Für die Bewilligung einer Entlassungsbeihilfe gilt § 75 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

Abschnitt 6

Besondere Maßnahmen

§ 26

Besondere Sicherungsmaßnahmen

- (1) Wenn es zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr unerlässlich ist, können die Beschaffung und Benutzung anstaltsfremden Lesestoffes, der Besitz eigener Kleidung und Bettwäsche und der Paketempfang ausgeschlossen oder eingeschränkt sowie die vollständige Absonderung von anderen Gefangenen (Einzelhaft) angeordnet werden.
- (2) Einzelhaft kann auch angeordnet werden, wenn sie zur Abwehr einer Fluchtgefahr oder aus sonstigen Gründen, die von den jeweils betroffenen Gefangenen herrühren, unerlässlich ist.
- (3) Im Übrigen können besondere Sicherungsmaßnahmen in entsprechender Anwendung der §§ 88, 90 bis 92 des Strafvollzugsgesetzes angeordnet werden.
- (4) Über Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Gericht. Für Maßnahmen nach Absatz 1 findet § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 keine Anwendung.

§ 27

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. § 102 Abs. 2 und 3, §§ 103, 104 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 105 bis 107 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. § 104 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befugnisse aus den §§ 11 bis 14 ruhen, soweit nichts anderes angeordnet wird.
- (2) Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme darf die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit der betroffenen Gefangenen nicht beeinträchtigt werden. Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Untersuchungs- oder Strafhaft vollzogen werden.

Abschnitt 7

Rechtsbehelfe

§ 28

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme der Anstalt oder der Staatsanwaltschaft zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges der Untersuchungshaft, sowie die Ablehnung oder Unterlassung derartiger Maßnahmen, kann eine Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

(2) Antragsbefugt sind

1. die betroffene Person, wenn sie geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in ihren Rechten verletzt zu sein,
2. die Anstalt, wenn sie geltend macht, dass die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gefährdet, und
3. die Staatsanwaltschaft.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind die Antragsbefugten, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt haben.

(4) Im Übrigen finden die §§ 112, 114, 115, 120 und 121 Abs. 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes über die Antragsfrist und die Wiedereinsetzung, den vorläufigen Rechtsschutz, die gerichtliche Entscheidung, die Anwendung der Strafprozessordnung und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie über die Kosten des Verfahrens entsprechende Anwendung. Für den Vornahmeantrag gilt § 113 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schon nach sechs Wochen seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden kann.

§ 29

Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen

(1) Für die Anfechtung von Entscheidungen des Gerichts gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde.

(2) Die Beschwerde steht unter der in § 28 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Voraussetzung auch der Anstalt zu; bis zur Beschwerdeentscheidung kann sie die zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Abschnitt 8

Vorschriften für junge Gefangene

§ 30

Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften des 8. Abschnittes finden ergänzend Anwendung auf Gefangene, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Gefangene).
- (2) Bei Erwachsenen, die zur Tatzeit das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, kann die Untersuchungshaft bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres nach den Vorschriften dieses Abschnittes in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen werden. Die Entscheidung trifft ausschließlich das Gericht. Die für die Aufnahme vorgesehene Einrichtung ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 31

Gestaltung des Vollzuges

- (1) Während des Vollzuges der Untersuchungshaft sind die jungen Gefangenen gleichermaßen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern.
- (2) Hierzu sollen den jungen Gefangenen neben altersgemäßen Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.
- (3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Gefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind von der Inhaftierung und dem jeweiligen Aufenthaltsort der minderjährigen Gefangenen zu unterrichten, soweit sie noch keine Kenntnis darüber haben. Sie sind in die Gestaltung des Vollzuges in angemessener Weise einzubeziehen. Die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 2 ist unzulässig, soweit die Personensorgeberechtigten widersprechen.

§ 32

Ausstattung des Vollzuges

- (1) Sachliche Mittel, personelle Ausstattung und Organisation der Einrichtungen des Vollzuges der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen sind an den Inhalten der Vollzugsgestaltung auszurichten.
- (2) Es dürfen nur Bedienstete eingesetzt werden, die hierfür geeignet und ausgebildet sind. § ... des Jugendstrafvollzugsgesetzes (§ 41 GJVollzE Stand: 28.4.2004¹) gilt entsprechend.

§ 33

Verkehr mit der Außenwelt

Besuche bei minderjährigen Gefangenen und ihr Schriftwechsel mit bestimmten Personen können außer unter den Voraussetzungen der §§ 16 und 20 auch unterbunden werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

§ 34

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

- (1) Schulpflichtige Gefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht nach den landesrechtlichen Bestimmungen teil.

¹ § 41 Vollzugsbedienstete

(1) Den Jugendstrafanstalten wird die für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche, nach anerkannten Kriterien bemessene Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Die Zahl der Fachkräfte für die Jugendstrafanstalten wird so bemessen, dass auch eine nachgehende Betreuung der Gefangenen gewährleistet ist.

(2) Die Aufgaben werden von beamteten Vollzugsbediensteten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(3) Mit der Förderung der Gefangenen wird nur betraut, wer eine zusätzliche pädagogische Ausbildung von mindestens sechsmonatiger Dauer für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen absolviert hat oder am [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] mindestens zwei Jahre im Jugendstrafvollzug beschäftigt war. In Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges für weibliche Gefangene wird nur Personal mit besonderer Eignung für die Arbeit mit jungen Frauen eingesetzt. Die besondere Qualifikation ist nachzuweisen.

(4) Die Bediensteten werden den einzelnen Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten als kooperatives Team fest zugeordnet. Sie sollen dort alle dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre Diensterteilung möglichst selbständig regeln.

(5) Fortbildungen sowie Supervision für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(2) Gefangene, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (minderjährige Gefangene), können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Fördermaßnahmen, Arbeit, arbeitspädagogischer oder sonstiger ihren körperlichen Fähigkeiten entsprechender Beschäftigung verpflichtet werden, soweit es nach ihrem Entwicklungsstand angezeigt ist.

(3) Den übrigen jungen Gefangenen soll die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen angeboten werden.

§ 35

Trennung des Vollzuges

(1) Bei jungen Gefangenen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt für den Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen, andernfalls in einer besonderen Abteilung einer Jugendvollzugsanstalt oder sonstigen Anstalt vollzogen.

(2) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf aus den in § 4 Abs. 2 genannten Gründen abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach § 31 Abs. 1 gewährleistet bleibt und die jungen Gefangenen vor schädlichen Einflüssen geschützt werden.

(3) Minderjährige Gefangene sind von den übrigen Gefangenen zu trennen. Ausnahmen von Satz 1 sind zulässig, wenn dies dem Wohl der betroffenen minderjährigen Gefangenen dient.

§ 36

Betreuung, Unterbringung

(1) Den einzelnen jungen Gefangenen ist eine ständige Betreuungsperson oder Betreuungsgruppe aus dem Kreis der Vollzugsbediensteten zuzuordnen.

(2) Die jungen Gefangenen sollen in Wohngruppen von bis zu acht Personen untergebracht werden, zu denen neben den Hafträumen zur Unterbringung während der Nachtzeit die für die gemeinsame Benutzung notwendigen weiteren Räume und Einrichtungen gehören.

§ 37 Freizeitgestaltung; Mitverantwortung

Die §§ ... des Jugendstrafvollzugsgesetzes (§§ 27 und 28 GJVollzE Stand: 28.4.2004²) gelten entsprechend.

§ 38

Gesundheitsfürsorge

§ ... des Jugendstrafvollzugsgesetzes (§ 29 GJVollzE Stand: 28.4.2004³) gilt entsprechend.

² § 27 Gestaltung der freien Zeit

- (1) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Sie sollen insbesondere am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen, Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung haben und ermutigt werden, den Umgang mit neuen Medien zu erlernen und zu praktizieren sowie eine Bücherei zu benutzen.
- (2) Die §§ 68 bis 70 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

§ 28 Mitverantwortung der Gefangenen

- (1) Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind und die sich nach ihrer Art für eine Mitwirkung eignen, in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung und Selbstverwaltung zu betreuen. Eine weitgehende Übernahme der Mitverantwortung für die alltäglichen Abläufe wird angestrebt.
- (2) Die Einrichtung von Gremien der Selbstverwaltung und aktiven Mitwirkung wird von den Jugendstrafanstalten gefördert und begleitet. Die Gefangenen werden zur Mitarbeit ermutigt.

³ § 29 Gesundheitsfürsorge

- (1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen. § 32 in Verbindung mit § 101 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt. Die Gefangenen haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.
- (2) Den Gefangenen wird täglich ein Aufenthalt im Freien von mindestens zwei Stunden ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.
- (3) § 57 Abs. 2 bis 6, die §§ 58 bis 63, § 65 und §§ 76 bis 79 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. § 66 des Strafvollzugsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 1 stets die Personensorgeberechtigten von einer schweren Erkrankung oder dem Tode benachrichtigen werden.
- (4) Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden beachtet.

§ 39**Sicherheit und Ordnung; Unmittelbarer Zwang**

§ ... des Jugendstrafvollzugsgesetzes (§ 31 Abs. 5 GJVollzE Stand: 28.4.2004⁴) findet hinsichtlich der unausgesetzten Absonderung (Einzelhaft) von jungen Gefangenen sowie §... des Jugendstrafvollzugsgesetzes (§ 32 GJVollzE Stand: 28.4.2004⁵) hinsichtlich des Schusswaffengebrauchs gegen junge Gefangene entsprechende Anwendung.

§ 40**Disziplinarmaßnahmen**

Die §§ ... des Jugendstrafvollzugsgesetzes (§§ 33 und 34 GJVollzE Stand: 28.4.2004⁶) über Konfliktlösung und Disziplinarrecht gelten entsprechend.

⁴ **§ 31 Sicherheit und Ordnung**

(5) Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Die Einzelhaft darf ununterbrochen nicht mehr als eine Woche und insgesamt nicht mehr als vier Wochen im Jahr betragen. Einzelhaft von mehr als einer Woche im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

⁵ **§ 32 Unmittelbarer Zwang**

Die Vorschriften der §§ 94 bis 101 des Strafvollzugsgesetzes über den unmittelbaren Zwang gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 100 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes Schusswaffen gegen Gefangene nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder zur Verhinderung einer besonders schweren Straftatgebraucht werden dürfen, wenn die Gefangenen eine Waffe oder ein anderes zur Herbeiführung von erheblichen Verletzungen geeignetes Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen.

⁶ **§ 33 Pflichtverstöße, Konfliktregelung**

Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sollen zeitnah im erzieherischen Gespräch aufgearbeitet werden. Verbleibende, schwerwiegende oder wiederholte Konflikte sollen im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung geschlichtet werden. Dabei können Maßnahmen zur Konfliktregelung, namentlich eine Entschuldigung, Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung vereinbart oder angeordnet werden.

§ 34 Disziplinarmaßnahmen

(1) Eine Disziplinarmaßnahme kann angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel, Einrichtungen der Jugendstrafanstalt und Gegenstände oder Eigentum anderer Personen mutwillig zerstören oder beschädigen,
3. die aufgrund des Förderplans zugewiesenen bezahlten Aufgaben nicht ausüben,
4. verbotene Gegenstände in die Jugendstrafanstalt bringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen oder
8. in sonstiger Weise die Anstaltsordnung oder das Zusammenleben in der Jugendstrafanstalt wiederholt oder nachhaltig stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,

§ 41**Maßgaben zu Außenkontakten
und zur richterlichen Zuständigkeit**

(1) Für den Verkehr mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

(2) Bei gerichtlichen Entscheidungen bleiben die jugendrichterlichen Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 1, § 72 Abs. 6 und § 107 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt.

Abschnitt 9**Ergänzende Anwendung des Strafvollzugsgesetzes****§ 42****Datenschutz**

Die §§ 179 bis 187 des Strafvollzugsgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten finden beim Vollzug der Untersuchungshaft mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 31 dürfen personenbezogene Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen nach § 179 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes nur erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung der Betroffenen haben.
2. Die nach § 180 Abs. 4 und § 186 des Strafvollzugsgesetzes zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgef-

2. der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen und

3. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu 50 Prozent des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages bis zu drei Monaten.

(3) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn eine Konfliktregelung nach § 33 oder aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen.

(4) Von Disziplinarmaßnahmen wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu verwarnen.

(5) § 102 Abs. 3, § 103 Abs. 3, § 104 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 105 und 106 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend.

- genen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben,
3. Die unter den Voraussetzungen des § 180 Abs. 5 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes zulässige Mitteilung besteht in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet. § 180 Abs. 5 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes findet keine Anwendung,
 4. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Gefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach § 180 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Gefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (§ 180 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Strafvollzugsgesetzes) hinzuweisen,
 5. Die Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht an die Betroffenen nach § 185 des Strafvollzugsgesetzes können auch versagt werden, soweit sie den Zweck der Untersuchungshaft gefährden und deswegen das Interesse an der Auskunftserteilung oder der Gewährung von Akteneinsicht zurücktreten muss.
 6. Die bei der Überwachung von Besuchen, Telefongesprächen oder des Schriftwechsels bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die in § 180 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach §§ 28 und 29, zur Abwehr von Gefährdungen des Zweckes der Untersuchungshaft, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verwendet werden.

§ 43

Geltung sonstiger Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes

Die §§ 21, 33, 53 bis 55, 76 bis 80, 82 bis 84, 86, 87, 93 Abs. 1, 3 und 4, §§ 94 bis 100, 108, 145, 146, 152 Abs. 1, §§ 154 bis 158, 161, 162 bis 166, 178 Abs. 4 und § 195 des Strafvollzugsgesetzes über die Anstaltsverpflegung, Pakete, die Religionsausübung, weibliche Gefangene, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den unmittelbaren Zwang, das Beschwerderecht, die Belegungsfähigkeit und das Verbot der Überbelegung, den Vollstreckungsplan, den inneren Aufbau der Anstalten, die Hausordnung, die Anstaltsbeiräte, die kriminologische Forschung und die Einbehaltung von Beitragsanteilen finden entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegen stehen.

Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1 bekannt gemachten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe und des Jugendarrestes sowie derjenigen Freiheitsstrafen, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden."

Artikel 3
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S....), wird wie folgt geändert:

1. § 119 wird aufgehoben.
2. In § 126 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "nach § 119" durch die Wörter "gerichtliche Maßnahmen auf Grund des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes" ersetzt.

3. § 126a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 125 und 126 sowie die Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes gelten entsprechend."

4. § 453c Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 33 Abs. 4 Satz 1, §§ 114 bis 115a sowie die Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes mit Ausnahme von dessen § 2 Abs. 1 gelten entsprechend."

Artikel 4

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

(für den Fall, dass der Entwurf eines JStVollzG vor dem Entwurf eines UVollzG verabschiedet wird):

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Dritten Titel im Fünften Abschnitt wird wie folgt gefasst: „Dritter Titel (aufgehoben)“

b) Die Angabe zu § 177 wird wie folgt gefasst: „ § 177 (aufgehoben)“.

2. § 122 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Wird Untersuchungshaft zum Zwecke der Strafvollstreckung unterbrochen oder wird gegen einen Strafgefangenen in anderer Sache Untersuchungshaft angeordnet, so unterliegt der Gefangene abweichend von § 4 Abs. 2 auch denjenigen Beschränkungen seiner Freiheit, die durch das Untersuchungshaftvollzugsgesetz oder auf Grund des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft angeordnet werden."

(für den Fall, dass der Entwurf des JStVollzG vor dem Entwurf des UVollzG verabschiedet wird):

3. Die Überschrift zum Dritten Titel des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst: „Dritter Titel (aufgehoben)“.

4. § 177 wird aufgehoben.

5. § 178 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Die §§ 94 bis 101 über den unmittelbaren Zwang gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Justizvollzugsbedienstete außerhalb des An-

wendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes (§ 1) und des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5
Änderung des Gesetzes über die
internationale Rechtshilfe in Strafsachen

§ 27 Abs. 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Für die vorläufige Auslieferungshaft, die Auslieferungshaft und die Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht gelten die Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes entsprechend."

Artikel 6
Änderung des Überstellungsausführungsgesetzes

§ 11 Abs. 1 des Überstellungsausführungsgesetzes vom 26. September 1991 (BGBl. I S. 1954; 1994 I S. 1425), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Für den Vollzug der Haft auf Grund einer Anordnung nach § 4 gelten die Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes entsprechend."

Artikel 7

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe i wird folgender Buchstabe j eingefügt:

„j) nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz;“

b) Die bisherigen Buchstaben j bis n werden Buchstaben k bis o.

2. In § 22 Abs. 1 wird die Angabe „und n“ durch die Angabe „und o“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Vorbemerkung 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Verfahren nach dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz sind Teil des Strafverfahrens.“

b) Nach Nummer 9015 wird folgende Nummer 9016 eingefügt:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9016	Kosten der Vollzugsbehörde für die Ausführung von Gefangenen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 UVollzG	in Höhe der Auslagen 9006"

c) Die bisherigen Nummern 9016 bis 9018 werden Nummern 9017 bis 9019.

Artikel 8

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden vor den Wörtern „der Verwaltungsbehörde“ die Wörter „der Vollzugsbehörde oder anderen Einrichtungen (Anstalt) beim Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Strafvollzugsgesetz oder beim Vollzug der Untersuchungshaft einschließlich der einstweiligen Unterbringung,“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. das Gericht, das im Fall der Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft zuständig wäre (Nummer 2), wenn die Heranziehung durch die Anstalt beim Vollzug der Untersuchungshaft oder bei der einstweiligen Unterbringung erfolgt;
 5. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, wenn die Heranziehung beim Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem Strafvollzugsgesetz erfolgt;“
 - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6

Artikel 9

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In Vorbemerkung 4.1 Abs. 2 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „vermögensrechtlich ist“ ein Komma und die Wörter „und Tätigkeiten in Verfahren nach dem UVollzG“ eingefügt.

Artikel 10

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 93 wird aufgehoben.
2. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und die Angabe "§ 82 Abs. 1, §§ 83 bis 93a" durch die Angabe "§ 82 Abs. 1, §§ 83 bis 92, § 93a" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Jugendstrafe“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort "Jugendarrestes" die Wörter "und der Untersuchungshaft" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "oder bei Untersuchungshaft der Richter" gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Bundeswehrvollzugsordnung

Die Bundeswehrvollzugsordnung vom 29. November 1972 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) § 15 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) "Ist gegen den Soldaten in einer anderen Sache die Untersuchungshaft angeordnet, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 nur, soweit nicht durch oder auf Grund des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft etwas anderes angeordnet wird."

b) § 16 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) "Ist gegen den Soldaten in einer anderen Sache die Untersuchungshaft angeordnet, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 nur, soweit nicht durch oder auf Grund des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft etwas anderes angeordnet wird."

Artikel 12

Änderung des Dritten Buches

Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe "§ 44 des Strafvollzugsgesetzes" die Angabe "und § 12 Abs. 3 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes" eingefügt.
2. In § 26 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe "(§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes)" (*für den Fall, dass der Entwurf eines JStVollzG vor dem Entwurf eines UVollzG verabschiedet wird*) durch die Angabe "(§§ 43 bis 45 des Strafvollzugsgesetzes und § 12 Abs. 3 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)" ersetzt.

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 (Informationsfreiheit) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

